

SONOTRONIC Nagel GmbH ▪ Becker-Göring-Straße 17-25 ▪ D-76307 Karlsbad-Ittersbach

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung dieser Einkaufsbedingungen

1. Für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den Lieferanten der Fa. Sonotronic Nagel GmbH - nachfolgend bezeichnet als SONOTRONIC - für Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und Werkleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten SONOTRONIC nicht, auch wenn SONOTRONIC nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Bestellungen von Sonotronic und bilden daher die alleinige Grundlage der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten, nicht seine eigenen, auch widersprechenden eigenen Lieferbedingungen.

II. Vertragsschluss der Bestellung

1. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

2. Soweit wir keine Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch getroffen haben, haben nur schriftlich erteilte und mit den Unterschriften der Bevollmächtigten versehene Aufträge Gültigkeit. Alle Änderungen erteilter Aufträge sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Jeder Auftrag kommt als Vertrag erst durch die Bestellung von Sonotronic zustande. Die Bestellung ist für den Vertragsinhalt maßgebend. Bestandteil der Bestellung sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SONOTRONIC, die der Bestellung beigelegt werden.

III. Versandvorschriften, Termine

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferchein beizufügen, in dem die Bestellnummer des Lieferauftrages ausgewiesen wird. Lieferung und Rechnungen müssen in 2-facher Ausfertigung ausgestellt werden und mit den Angaben des Lieferauftrages, dessen Grundlage die von SONOTRONIC gefertigte Bestellung ist, übereinstimmen.

2. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten unter Verzicht auf jedes Recht zur Zurückbehaltung und unter Ausschluss von Teilleistungen zu vereinbarter Zeit in Karlsbad-Ittersbach erfüllen, und die zu liefernden Waren und abzuliefernden Dienst- und Werkleistungen frei Haus an SONOTRONIC übergeben. Der Lieferant darf die Erfüllung von Lieferaufträgen weder teilweise noch insgesamt Dritten ohne Zustimmung von SONOTRONIC übertragen.

3. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine oder -fristen ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten. Der Lieferant ist nicht zur Lieferung vor vereinbarter Zeit berechtigt. Lieferverzögerungen sind SONOTRONIC unverzüglich bei Erkennen werden schriftlich unter Angabe eines neuen Vorschlags, was den verspäteten Lieferzeitpunkt anbelangt, mitzuteilen. Sobald SONOTRONIC den neuen Lieferzeitpunkt akzeptiert, ist dieser Fixtermin im Sinne von § 376 HGB. Ungeachtet dessen ist SONOTRONIC, wenn die Leistung des Lieferanten zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist nicht ordnungsgemäß bewirkt wird, nach einer angemessenen Aufforderung unter Fristsetzung berechtigt, entweder auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche.

4. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von SONOTRONIC bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keine Erfüllung und keinen Gefahrenübergang für den Lieferanten, selbst wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant trägt die Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.

5. Bei Überschreitung eines Termins oder mehrerer Termine gilt jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % aus dem Bruttogesamtpreis der Bestellung je angefangene Woche der Verzögerung, bis höchstens jedoch 5 % als vereinbart. SONOTRONIC bleibt es vorbehalten, weitergehende Ansprüche aus Verzögerung und Verzug gegen den Lieferanten geltend zu machen.

IV. Leistungsumfang

1. Die Leistung muss den gesetzlichen Erfordernissen, insbesondere dem jeweiligen gültigen Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, den bestehenden Richtlinien und Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. SONOTRONIC hat das Recht, bei Zweifeln jederzeit die Einhaltung dieser Normen überprüfen zu lassen. Bei nicht sachgerechter Ausführung und Einhaltung der vorstehenden Normen hat der Lieferant die Kosten dieser Überprüfung, unabhängig eines weiteren Aufwandes, zu tragen.

2. Der Lieferant überträgt an SONOTRONIC das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen. Dies gilt auch für technische Unterlagen, die der Lieferant von seinem Unterlieferanten erhalten hat und diese im Rahmen der Erfüllung des Bestellvorgangs an SONOTRONIC weiterleitet. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein.

3. Der Lieferant überträgt alle Nutzungsrechte, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzrechte, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind.

4. SONOTRONIC hat die unbeschränkte Befugnis, auf Kosten des Lieferanten Instandsetzungen der hereingekommenen Lieferungen und Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen, sofern der Lieferant ergebnislos nach Setzen einer Nachbesserungsfrist und einer weiteren kurzen Erledigungsfrist aufgefordert wurde.

5. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Lieferant nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn diese schriftlich angezeigt und vor Ausführung mit SONOTRONIC eine ergänzende Vereinbarung getroffen wurde.

6. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

V. Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die ausgelieferte Ware oder das bearbeitete Produkt und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen mangelfrei erbracht werden. Um als mangelfreie Ware und Produktbearbeitung zu gelten, müssen die Beschaffenheits- und Verwendungsmöglichkeiten erfüllt sein, die Sonotronic bei der Bestellung vorgegeben hat bzw. die üblicherweise nach Auffassung der Verkehrskreise erwartet werden kann. Abweichungen zwischen Ist- und Soll-Beschaffenheit stellen einen Mangel dar.

2. Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei SONOTRONIC. SONOTRONIC wird eingehende Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen nach Anlieferung, sonstige Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

3. Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Zugang der Ware bzw. des bearbeiteten Produkts bei SONOTRONIC. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang der Mängelanzeige von SONOTRONIC so lange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.

4. Entstehen SONOTRONIC infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant SONOTRONIC diese Kosten zu erstatten.

5. Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

VI. Preis und Zahlung

1. Mit dem vereinbarten Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten, wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung usw. abgegolten. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Preis.

2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, nachdem die Ware vollständig in Karlsbad-Ittersbach angeliefert und die Rechnung bei Sonotronic eingegangen ist. Die Rechnung des Lieferanten wird dann wie folgt zur Zahlung fällig: 14 Tage mit 3 % Skonto, 30 Tage netto Kasse, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von SONOTRONIC durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält, oder durch Übergabe von Schecks oder Wechseln. Die bei Wechselzahlung anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu Lasten von SONOTRONIC.

3. Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte stehen SONOTRONIC ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn für die Forderung des Lieferanten Kasse-Klauseln verwandt werden. Darüber hinaus ist SONOTRONIC zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung auch berechtigt, wenn die zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung gestellte Forderung an SONOTRONIC abgetreten ist und/oder zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist.

VII. Sonstige Vereinbarungen

1. Mit Übergabe der Ware oder sonstiger Produkte im Rahmen von Dienst- und Werkleistungen geht das uneingeschränkte unmittelbare Eigentum an SONOTRONIC über.

2. Warenrücksendungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass an den Waren oder übergebenen Produkten keinerlei Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte Dritter bestehen, die die freie Verwendung durch SONOTRONIC in dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigen oder ausschließen. Der Lieferant verpflichtet sich, SONOTRONIC ungeachtet sonstiger gesetzlicher Ansprüche auf erstes Anfordern von allen auf Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte geschützten Angriffen, Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie - Prozessen einschließlich der Prozesskosten freizustellen.

4. Wenn SONOTRONIC produkthaftungsrechtlich in Anspruch genommen wird und das betreffende Produkt von dem Lieferanten gelieferte Grundstoffe oder Teile enthält, wird der Lieferant SONOTRONIC ungeachtet sonstiger gesetzlicher Ansprüche von allen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen freistellen und die SONOTRONIC entstehenden Aufwendungen auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Anspruchsvoraussetzungen ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von SONOTRONIC eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EURO 2.500.000 pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten.

5. SONOTRONIC übernimmt keine Haftung für Unfälle von Personen, die für einen Lieferanten im Betrieb von SONOTRONIC tätig sind. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden bei Beschäftigten von SONOTRONIC, soweit dieses Verschulden SONOTRONIC zurechenbar ist.

6. Die aus der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Lieferanten werden von SONOTRONIC im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

7. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die SONOTRONIC dem Lieferanten zum Zwecke der Angebotsabgabe oder eines etwaigen Vertragsvollzuges zur Verfügung stellt, sind vom Lieferant geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine Herausgabe und Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SONOTRONIC verboten. Diese Unterlagen sind nach Vertragsbeendigung unaufgefordert an SONOTRONIC zurückzugeben.

8. Der Lieferant ist nicht befugt, seine Geschäftsbeziehung zu SONOTRONIC zu Werbezwecken zu benutzen.

9. Der Lieferant unterzeichnet auf Anforderung eine Geheimhaltungsvereinbarung. Er bewahrt über die Geschäftsbeziehung zu SONOTRONIC und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse Stillschweigen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Lieferanten oder von ihm beauftragte Unterlieferanten bzw. Subunternehmer und deren jeweiliger Mitarbeiter.

VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten ist Karlsbad-Ittersbach.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus Lieferungen des Lieferanten wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Karlsbad-Ittersbach zuständigen Gerichte vereinbart. Für Ansprüche, die in die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, ist das Amtsgericht Ettlingen zuständig, für Streitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts fallen, das Landgericht Karlsruhe bzw. die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Karlsruhe.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

SONOTRONIC Nagel GmbH

D-76307 Karlsbad-Ittersbach, 16.12.2013